

## **ADV-STELLUNGNAHME ZUM GENEHMIGUNGSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ**

### **Vorbemerkung:**

Das Thema Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist für die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung des Flughafenverbandes ADV von herausragender Bedeutung. Schlanke und effiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft gleichermaßen von großer Bedeutung. In allen Bereichen geht es darum unter Beachtung aller Planungsvorgaben schnellstmöglich ein belastbares und rechtssicheres Verfahren durchzuführen. Dies trägt dazu bei Vorhaben in einem vernünftigen Zeit- und Finanzrahmen zum Erfolg zu führen. Dabei ist es wichtig, dass die Vorhabenträger frühzeitig das rechtlich machbare verlässlich aufgezeigt bekommen und sich die Betroffenen in Verfahren einbringen können. Wichtig ist für alle Seiten schnell zu klären, welche Rechte und Pflichten sich aus einem neuen Vorhaben ergeben und ob es zu Entschädigungs- oder Kompensationsansprüchen führt. Grundsätzlich trägt eine beschleunigte Planung dazu bei, umweltbezogene und soziale Bedenken zu berücksichtigen und Konflikte zu lösen, bevor sie zu Verzögerungen führen. Um diesen Zustand zu erreichen sind politische Maßnahmen wie das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz sehr willkommen.

### **Bewertung der Änderungen im LuftVG im Einzelnen:**

1. Für die Flughäfen ergeben sich mit dem Gesetzentwurf Änderungen, welche sich auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 beziehen. Diese dienen der Straffung von Maßnahmen zur schnellen Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf Ebene des Bundesrechts. Die Umsetzung beinhaltet auch für die Flughäfen eine Frist von vier Jahren für das Genehmigungsverfahren und findet im neuen § 10b und § 10c Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ihren Niederschlag. Des Weiteren werden die Fristen im § 12 Abs. 2 LuftVG angepasst. Dies wird von den Flughäfen begrüßt.
2. Enttäuschend aus dem Blickwinkel des Luftverkehrs im Allgemeinen und den Flughäfen im Besonderen ist jedoch der Umstand, dass Luftverkehrsinfrastruktur über die genannten Ergänzungen hinaus im neuen Genehmigungsbeschleunigungsgesetz nicht stattfindet. Die mit dem Gesetz avisierte Ertüchtigung und Fortentwicklung von wichtigen Infrastrukturprojekten und von Infrastruktur im Allgemeinen, beschränkt sich auf den Straßen-, den Eisenbahn- und den Binnenschiffverkehr. Auch wenn Luftverkehr unter Berücksichtigung seines Einflusses auf das Klima einer besonderen Betrachtung bedarf, ist er dennoch ein wichtiger Teil der Mobilität in Deutschland. Vor diesem Hintergrund sollte auch die intermodale Anbindung von Flughäfen bei der Fortentwicklung der Infrastruktur in Deutschland eine bedeutende Rolle spielen und sich im Genehmigungsbeschleunigungsgesetz wiederfinden. Gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland in den nächsten Jahren die Verkehrswende erreichen will, ist es umso wichtiger, dass Flughäfen innerhalb der Bundesrepublik perfekt mit allen Verkehrsträgern verbunden werden. Nur so kann der innerdeutsche Luftverkehr

mittel- bis langfristig weiter reduziert und die bestehende Flughafeninfrastruktur so effizient wie möglich genutzt werden.

3. Nach Auffassung des Flughafenverbandes ADV kann auch der Aus- oder Neubau von Flughafeninfrastruktur unter besonderen Voraussetzungen von überragendem öffentlichem Interesse sein und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies hat z.B. die Corona-Pandemie gezeigt. Insofern fehlt diesbezüglich die Berücksichtigung der Flughäfen.
4. Darüber hinaus fordert die ADV, dass das in der Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren liegende Potenzial zur Vereinfachung und damit zur Beschleunigung der Prozesse insgesamt – wie auf Seite 1 unter B. beschrieben – ebenfalls auch für Flughafeninfrastruktur genutzt werden sollte. Die im Bundesfernstraßengesetz, im Allgemeinen Eisenbahngesetz und im Bundeswasserstraßengesetz geplanten Änderungen zur stärkeren und flexibleren Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung in den Verwaltungsverfahren, sollten auch erleichternde Vorgaben für den Luftverkehr ermöglichen.
5. Nach Auffassung des Flughafenverbandes ADV kann auch der Aus- oder Neubau von Flughafeninfrastruktur unter besonderen Voraussetzungen von überragendem öffentlichem Interesse sein und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies hat z.B. die Corona-Pandemie gezeigt. Insofern ist auch hier eine Nachbesserung erforderlich.
6. Darüber hinaus fordert die ADV, dass das in der Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren liegende Potenzial zur Vereinfachung und damit zur Beschleunigung der Prozesse insgesamt ebenfalls auch für Flughafeninfrastruktur genutzt werden sollte. Die im Bundesfernstraßengesetz, im Allgemeinen Eisenbahngesetz und im Bundeswasserstraßengesetz geplanten Änderungen zur stärkeren und flexibleren Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung in den Verwaltungsverfahren sollten auch für luftverkehrsrechtliche Vorschriften gelten.

Berlin, 26. April 2023